

Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz)

vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 8 G vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2355)

Einleitung

Materialien: BR-Drs 68/07 (RegEntw). – **Schrifttum:** Singer NZM 09, 297, Neuhaus MDR 10, 848, 1 Weiß/Bork ZfR 12, 113, Staud/Omlor (2021).

Das PrKlG ist am 14.9.07 in Kraft getreten u hat das PaPkg 2 u die PrKV ersetzt. Es entspricht in seinen §§ 1, 2 u 4 bis 6 mit Änderungen im Detail den bish geltden Vorschr, die Rsrp zum früheren Recht kann daher weiter herangezogen werden. Eine grdlegde Änderg haben PrKlG 2 u 3 gebracht. Sie haben das **Genehmigungsverfahren abgeschafft**, für das früher das BAmT für Wirtsch u Ausfuhrkontrolle zuständig war. Das Genehmigssystem wurde dch ein System von **Legalausnahmen** ersetzt. WertSichgsKlauseln, bei denen nach der PrKV ein RAnspr auf Erteilg einer Genehmigg bestand, sind nunmehr nach PrKlG 2 u 3 ipso jure wirks. Die Prüfg ist Sache der Beteiligten u ihrer Berater. Klauseln, die gg das PrKlG verstoßen, werden nach § 8 grds erst nach rkräft Feststellg des Verstoßes u nur mit Wirkg ex nunc unwirks. Unberührt bleibt eine Inhaltskontrolle nach §§ 307, 309 Nr 1 (BGH NJW 10, 2789). Das PrKlG gilt auch für Vertr jur Pers öffR (Kirchhoff NVwZ 11, 138).

PrKlG 1 Preisklauselverbot. (1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Klauseln,

1. die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung des geschuldeten Betrages einen Ermessensspielraum lassen, der es ermöglicht, die neue Höhe der Geldschuld nach Billigkeitsgrundsätzen zu bestimmen (Leistungsvorbehaltsklauseln),
2. bei denen die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind (Spannungsklauseln),
3. nach denen der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen (Kostenelementeklauseln),
4. die lediglich zu einer Ermäßigung der Geldschuld führen können.

(3) Die Vorschriften über die Indexmiete nach § 557b des Bürgerlichen Gesetzbuches und über die Zulässigkeit von Preisklauseln in Wärmelieferungsverträgen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme bleiben unberührt.

1) Verbotene Klauseln. Verboten sind nur Klauseln, die die Höhe einer Geldschuld (Rn 2) an einen mit den vereinb Gütern od Leistgen nicht vergleichb Maßst binden u bei Änderg der Bezugsgröße eine unmittelb u selbsttät Anpass vorsehen. Erfasst werden damit nur automat wirkde Gleitklauseln (§ 3 Rn 1), „Indexklauseln“ (BR-Drs 68/07 S 68). Wie II ausdrückl klarstellt, gilt das Verbot nicht für die von der VertrPraxis zur WertSichg entwickelten Klauseltypen – Leistgsvorbeh, Spannungsklauseln u Kostenelementeklauseln (Rn 3–5). I gilt auch für BauträgerVertr (s Theuersbacher/Bernert DNotZ 23, 824), WEigtVerwalterVertr (AG Reutlingen NJW-RR 13, 137), Gesamtzusage eines ArbG (LAG Hamm BeckRS 24, 18169) u TarifVertr (Ubberr/Grundherr BB 22, 2356, 2804). Dagg gilt I nicht für typ Zinsanpassgsklausel für Nutzgsgebühr in TeilverkaufsVertr (Schmidt NJW 23, 873).

2) Geldschulden. Das auf Geldschulden mit einem „Betrag“ abstellde Verbot erfasst nur Geldschulden iS von § 245 Rn 15. Es findet auf befristete (künft) Fdgen (§ 163 Rn 2) keine Anwendg (Reul MittBayNot 07, 445/52 Fn 55), u auch Geldwertschulden (§ 245 Rn 16) werden nicht erfasst (BGH NJW 57, 342, WM 75, 55, Ffm DNotZ 69, 98, BR-Drs 68/07 S 70). Auch die Vereinbg von Sachschulden anstelle einer Geldzahlg (BGH 81, 137, Schlesw DNotZ 75, 720), die Wahlschuld auf Geld od Naturalien, insbes in AltenteilsVertr (Schlesw NJW 55, 65, Celle DNotZ 52, 126, 55, 315), Beteiliggs- u Umsatzklauseln, nach denen die Höhe des Anspr vom Gewinn od Umsatz des and Teils abhängt u die Ersetzgsbefugn des Gläub, der statt Geld Naturalien fordern kann (BGH 81, 137, NJW 62, 1568), verstoßen nicht gg das Verbot. Die Naturalleistg muss aber dch eine Mengenangabe u nicht dch den jew Preis bestimmt werden (Rn 3).

3) Vom Verbot nicht erfasste Klauseln. – a) Leistungsvorbehalte (II Nr 1) sind Vereinbgen, nach denen die Höhe der Geldschuld bei Eintritt bestimmter Voraussetzgen (Zeitablauf, wesentl Änderg, Änderg einer VerglGröße) dch die Part od einen Dritten neu festgesetzt werden soll. Der Leistgsvorbeh unterscheidet sich von den dch § 1 I erfassten Klauseln dadch, dass die Anpassg nicht automat erfolgt, sond dass für sie ein, wenn auch begrenzter Ermessensspielraum besteht (BGH NJW 12, 2187, KG MMR 24, 568 Tz 15). Auch wenn ein Grenzwert festgelegt ist (die Schuldhöhe soll nicht unter einen bestimmten Prozentsatz der VerglGröße sinken), gilt das Klauselverbot nicht (BGH BB 78, 581). Die **Anpassung** wird iZw mit dem Zugang der AnpassgsErkl wirks (BGH 81, 146, NJW 78, 154), ggf mit dem Erlass des sie ersetzden Urte, § 319 (BGH 81, 146). Die AnpassgsErkl muss die MehrFdg bestimmt bezeichnen (BGH NJW 74, 1464, 1947). Nachbessergen sind mögl, wirken aber erst zum nächsten Stichtag (BGH NJW 74, 1464). Häufig werden als ÄndVoraussetz unbestimmte RBegriffe verwandt: Eine „wesentl Änderg der Verh“ ist idR bei einem Ansteigen der Lebenshaltungskosten od der Einkommen um mehr als 10% gegeben (BGH NJW 95, 1360) od, wenn zusätzl auf die Unzumutbar abgestellt wird, bei 20% (BGH NJW 92, 2088). Wenn nichts and, etwa die Bestimmg dch einen Dritten, vereinb worden ist, hat iZw der Gläub die Anpass **nach billigem Ermessen** vorzunehmen, §§ 316, 315 (BGH NJW 74, 1464). Die Auslegg kann aber auch ergeben, dass die Anpass entspr §§ 315 III, 319 I 2 dch Urte erfolgen soll (BGH 71, 283, § 315 Rn 14). Ist die Anpass einem Dritten übertragen, ist dieser iZw **Schiedsgutachter** u nicht Schieds-

richter (§ 317 Rn 4). Die Neufestsetzung erfolgt nach den Verh im Ztpkt der Anpassung; die spätere Entwicklung bleibt iZw außer Betr (BGH NJW 75, 211). Zu berücksichtigen sind die im Verh zum Ausdr kommenden Wert- u Äquivalenzvorstellungen der Part (BGH 62, 316, NJW 75, 1557, Celle NJW-RR 01, 1017) u die Entwickl der marktüb Preise für die geschuldete Leistg (BGH LM § 139 Nr 51).

- 4 **b) Spannungsklauseln (II Nr 2)** sind Vereinbgen, die die Höhe der Geldschuld vom künft Preis od Wert gleichart od zumindest vergleichb Güter od Leistgen abhäng machen (BGH NJW 06, 2979 Tz 14, 14, 2708). Das Merkmal Gleichartig/Vergleichbar ist erfüllt, wenn die Bezugsgröße im Wesent gleichart od vergleichb Leistgen betrifft (BGH NJW 79, 1888). Vom Verbot nicht erfasst sind daher: die Bindg von Gehalt od Ruhegehalt an Tarifgehälter (BAG DB 77, 503) od die Beamtenbesoldg (BGH NJW 74, 273, 80, 1741); die Bindg von AusglZahlgen für die Aufg einer Berufstätig an die Altersrente (Hamm NZG 00, 929); die Koppelg von ErbbZins, Miete, Pacht u Kaufpreisrenten an den GrdstrErtrag od den Ertragswert (BGH NJW 76, 422, 79, 1546, Mü NJW-RR 94, 469); eine § 1105 I 2 entspr Anpassungsregelg bei Reallasten; die Bindg des Baupreises an den Baukostenindex (Kblz DB 75, 1842); die Bindg von Leasingraten an KapitalmarktVerh (Kblz BB 92, 2247). Nicht freigestellt sind dagg: die Bindg des Einheitspreises für Bauleistgen an den Lohn einer bestimmten Lohngruppe (BGH NJW 06, 2979); die Bindg von Miete, Pacht, ErbbZins od Kaufpreisrenten an Gehälter (BGH NJW 83, 1910), die Bindg des ErbbZinses an den Bodenwert (BGH NJW 79, 1546). Die **Anpassung** vollzieht sich bei Änderg der VerglGröße ipso facto (BGH NJW 80, 589). Der geänderte Betrag wird vom nächsten FälligkTermin an geschuldet, jedoch kann einem rückwirkden Zahlungsverlangen uU § 242 entgsetehen. Die Änderg der Bezugsgröße ist auch dann maßg, wenn sie stärker od schwächer als die Änderg der Kaufkraft ausfällt (BGH NJW 71, 835, 74, 274, 75, 105).
- 5 **c) Kostenelementeklauseln (II Nr 3)** sind Vereinbgen, nach denen bei Änderg eines Kostenelements (zB Rohstoff- od Energiepreis, Arbeitskosten) der Gesamtpreis proportional anzupassen ist, also nur entspr dem Anteil dieser Kosten am Gesamtentgelt (Schlesw BauR 09, 503, Stief BB 22, 2443). Auch Lohnklauseln fallen nur bei einer entspr Beschränkg der Preiserhöhg unter II Nr 3 (BGH NJW 06, 2978 Tz 15).
- 6 **d) II Nr 4.** Klauseln, die ledigl zu einer **Ermäßigung** der Geldschuld führen können, werden vom Klauselverbot nicht erfasst.
- 7 **4) Vorgehende Regeln, III.** Die Vorschr stellt klar, dass für die Indexmiete ausschließl BGB 557b gilt u für Fernwärmeliefers-Vertr ausschließl AVBFernwärmeV 24 III (BR-Drs 68/07 S 69, BGH NJW 11, 2501).

PrKIG 2 *Ausnahmen vom Verbot.* (1) ¹Von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind die in den §§ 3 bis 7 genannten zulässigen Preisklauseln. ²Satz 1 gilt im Fall

1. der in § 3 genannten Preisklauseln,
2. von in Verbraucherkreditverträgen im Sinne der §§ 491 und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwendeten Preisklauseln (§ 5)

nur, wenn die Preisklausel im Einzelfall hinreichend bestimmt ist und keine Vertragspartei unangemessen benachteiligt.

(2) Eine Preisklausel ist nicht hinreichend bestimmt, wenn ein geschuldeter Betrag allgemein von der künftigen Preisentwicklung oder von einem anderen Maßstab abhängen soll, der nicht erkennen lässt, welche Preise oder Werte bestimmend sein sollen.

(3) Eine unangemessene Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn

1. einseitig ein Preis- oder Wertanstieg eine Erhöhung, nicht aber umgekehrt ein Preis- oder Wertrückgang eine entsprechende Ermäßigung des Zahlungsanspruchs bewirkt,
2. nur eine Vertragspartei das Recht hat, eine Anpassung zu verlangen, oder
3. der geschuldete Betrag sich gegenüber der Entwicklung der Bezugsgröße unverhältnismäßig ändern kann.

- 1 **1) Allgemeines.** § 2 stellt klar, dass das Verbot des § 1 nicht für die in §§ 3 bis 7 genannten Preisklauseln gilt. Er enthält zugl Schranken für die Zulässigk der in § 3 genannten Klauseln. Die Klauseln müssen hinreichend bestimmt sein u dürfen keine VertrPart unangem benachteiligen. Dieses Erfordern gilt für alle unter § 3 fallden Klauseln, betrifft dagg im Anwendungsbereich von § 5 nur VerbrKreditVertr.
- 2 **2) Keine hinreichende Bestimmtheit, II.** Die Klausel muss klar u verständl sein. Die sich aus II ergebden Anforderungen entsprechen denjen des Transparenzgebots für AGB (Aufderhaar/Jaeger ZfIR 08, 121/23; s § 307 Rn 20 ff). Abzustellen ist auf das Verständn dchschnittl VertrPart. Weitergehde Kenntn u VerständnMöglichk der konkreten Beteiligten sind nicht zu berücksichtigen (§ 307 Rn 21). Die in II genannten Bsp sind nicht abschließb; Intransparenz kann sich zB auch daraus ergeben, dass unklar ist, auf welchen AnpassungsMaßst Bezug genommen wird.
- 3 **3) Unangemessene Benachteiligung, III.** Das Verbot einer unangem Benachteiligg entsprich dem des § 307 (Aufderhaar/Jaeger ZfIR 08, 121/23, s § 307 Rn 10). Es wird in III sachgerecht, aber nicht abschließb konkretisiert. Die Kombination einer Indexklausel mit einer Staffelmiete kann unangem sein (Brdbg NJW 10, 876). Eine Klausel, nach der das Entgelt der Geldentwertg angepasst wird, soll unwirks sein (Hamm MDR 14, 75).

PrKIG 3 *Langfristige Verträge.* (1) Preisklauseln in Verträgen

1. über wiederkehrende Zahlungen, die zu erbringen sind
 - a) auf Lebenszeit des Gläubigers, Schuldners oder eines Beteiligten,
 - b) bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles des Empfängers,
 - c) bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers,
 - d) für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder
 - e) auf Grund von Verträgen, bei denen der Gläubiger auf die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern,

2. über Zahlungen, die zu erbringen sind

- a) auf Grund einer Verbindlichkeit aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben, Ehegatten, Eltern und Kindern, auf Grund einer Verfügung von Todes wegen oder
- b) von dem Übernehmer eines Betriebes oder eines sonstigen Sachvermögens zur Abfindung eines Dritten,

sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindex bestimmt werden soll und in den Fällen der Nummer 2 zwischen der Begründung der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt oder die Zahlungen nach dem Tode des Beteiligten zu erfolgen haben.

(2) Preisklauseln in Verträgen über wiederkehrende Zahlungen, die für die Lebenszeit, bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles oder bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers zu erbringen sind, sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern oder Renten abhängig sein soll.

(3) Preisklauseln in Verträgen über wiederkehrende Zahlungen, die zu erbringen sind

1. für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder
2. auf Grund von Verträgen, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern,

sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Preisen oder Werten für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, die der Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbringt, oder wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Preisen oder Werten von Grundstücken abhängig sein soll und das Schuldverhältnis auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt ist.

1) **Allgemeines.** PrKIG 3 gestattet unter den in den Abs 1 bis 3 beschriebenen Voraussetzungen Preisanpassungen unter Bezugnahme auf amtliche Preisindizes, auf die künftige Entwicklung von Gehältern, Ruhegehältern u. Renten sowie auf die künftige Preisentwicklung für Leistungen des Schuldners oder der Preise von Grundstücken. Bei den zulässigen Klauseln handelt es sich jedoch um **Gleitklauseln**. Die Anpassung vollzieht sich iZw bei Änderung der Vergleichsgröße ipso facto (BGH NJW 80, 589). Bei Kaufpreisen erhöht sich mit den einzelnen Raten iZw auch der Gesamtpreis (BGH NJW-RR 90, 780). Der geänderte Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart, vom nächsten Fälligkeitstermin an geschuldet (vgl. auch § 1 Rn 4 aE). Zuletzt geändert durch G v 25.10.08 (BGBl I 2101).

2) **Preis Anpassung durch Bezugnahme auf amtliche Preisindizes.** I erfasst in Nr 1 wiederkehrende Zahlungen, die auf Lebenszeiten eines Beteiligten oder bis zu den in b) u c) genannten Zeitpunkten zu leisten sind. Gleichgestellt sind gem Nr 1d) u e) wiederkehrende Zahlungen, die für mindestens 10 Jahre zu erbringen sind. Bei Mietverträgen ist bei d) auf den Vertragsabschluss, bei e) auf den Mietbeginn abzustellen (Weiß/Bork ZfR 12, 113, str). Nr 2 betrifft Zahlungen, gleichgültig ob wiederkehrend oder nicht, die aufgrund von Auseinandersetzungsverträgen, Verfügungen oder Übernahmeverträgen zu leisten sind u für mindestens 10 Jahre oder bis zum Tod eines Beteiligten geschuldet werden (s auch Rn 1 aE). Während § 1 den Eindruck erweckt, es gehe ausschließlich um vertraglich vereinbarte Preisklauseln, ergibt sich aus Nr 2a, dass auch Klauseln in Testamenten erfasst werden; für sie gilt aber die Freistellung gem I. Zulässig sind Bezugnahmen auf die in I genannten Preisindizes. Gebräuchlich ist vor allem der VPI (Verbraucherpreisindex für Deutschland), wohl auch der HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex für die EU). Wird in Altverträgen auf einen der zum 1.1.03 weggefallenen Indizes Bezug genommen, ist die Regel jedoch ergänzend Vertragsauslegung an den VPI anzupassen (Düss DN0tZ 09, 627, Hülsdunk/Schnabl ZfR 07, 337).

3) **Preis Anpassung durch Bezugnahme auf die künftige Entwicklung von Gehältern, Ruhegehältern und Renten.** II erfasst wiederkehrende Zahlungen, die auf Lebenszeiten des Empfängers oder bis zu einem anderen in II 3 genannten Zeitpunkt zu erbringen sind. Die Klausel ist gem § 2 I Nr 1 nur wirksam, wenn sie hinreichend bestimmt ist u keine Vertragspart unangemessen benachteiligt.

4) **Preis Anpassung durch Bezugnahme auf die künftige Preisentwicklung für Leistungen des Schuldners oder der Preise von Grundstücken.** III gilt für wiederkehrende Zahlungen, die auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zu erbringen sind (III Nr 1) u für die in III Nr 2 gleichgestellten Verträge. Auch für III gilt die Schranke des § 2.

PrKIG 4 Erbaurechtsverträge. ¹Zulässig sind Preisklauseln in Erbaurechtsbestellungsverträgen und Erbbaurechtslasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren. ²§ 9a der Verordnung über das Erbaurecht, § 46 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes und § 4 des Erholungs- und Nutzungsrechtsgesetzes bleiben unberührt.

Die Vorschrift enthält eine Bereichsausnahme für Preisklauseln in Erbbaurechtsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren. Auch bei einer geringeren Laufzeit als 30 Jahre ist eine Wertstichprobe zulässig, die die Stichprobe-Klausel muss aber den Anforderungen von § 1 II od § 3 genügen (s Celle NJW-RR 08, 896, das § 1 II Nr 2 heranzieht, obwohl richtig § 3 I 1d anwendbar war). Die sich aus „Erbbaurecht“ 9a (richtig: Erbbaurecht, s dort), SachenRBerG 46 u Erholungs- und NutzungsrechtsG 4 ergebenden Beschränkungen gelten weiter.

PrKIG 5 Geld- und Kapitalverkehr. Zulässig sind Preisklauseln im Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes sowie die hierauf bezogenen Pensions- und Darlehensgeschäfte.

Das Preisklauselverbot erfasst keine Vorgänge, bei denen Geld oder Kapital vergeben, bewegt, veräußert oder übertragen wird (Kirchhoff DN0tZ 07, 18, Vogler NJW 99, 1236/37). In Verbaurechtsverträgen sind Preisklauseln gem § 2 I Nr 2 nur wirksam, wenn sie hinreichend bestimmt sind u keine Vertragspart unangemessen benachteiligt.

PrKIG 6 *Verträge mit Gebietsfremden.* Zulässig sind Preisklauseln in Verträgen von gebietsansässigen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches) mit Gebietsfremden.

- 1 Für die Begriffe „Gebietsansässiger“ u „Gebietsfremder“ gelten die Definitionen des AWG 4 I Nr 5 u 7. Die Freistellg gilt nur für RBeziehgen im unternehmer TätigkKreis, nicht für solche im Privatbereich. Wie ein argumentum a fortiori aus § 6 ergibt, findet das Preisklauselverbot auf Vertr zw zwei gebietsfremden Untern erst recht keine Anwendg, auch dann nicht, wenn für den Vertr deutsches Recht gilt (Aufderhaar/Jaeger ZfIR 08, 121/24).

PrKIG 7 *Verträge zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte.* Zulässig sind Preisklauseln bei Verträgen, die der Deckung des Bedarfs der Streitkräfte dienen, wenn der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt, einem Statistischen Landesamt oder dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ermittelten Preisindex bestimmt wird.

- 1 Freigestellt sind nur Klauseln, die als Maßst der Anpass einen amlt Index verwenden.

PrKIG 8 *Unwirksamkeit der Preisklausel.* ¹Die Unwirksamkeit der Preisklausel tritt zum Zeitpunkt des rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen dieses Gesetz ein, soweit nicht eine frühere Unwirksamkeit vereinbart ist. ²Die Rechtswirkungen der Preisklausel bleiben bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit unberührt.

- 1 **1) Unwirksamkeit ex nunc.** Die verbotswidr Preisklausel ist zunächst auflösd bedingt wirks (BGH NJW 14, 52); § 134 findet wg der Sonderregelg in § 8 keine Anwendg. Unwirks wird die Klausel erst, wenn der Verstoß rkräftig festgestellt ist. Erfüll ist eine Entsch dch FeststellgUrt (Schlesw BeckRS 24, 3735 Tz 58, LAG Hamm BeckRS 24, 18169, Aufderhaar/Jaeger ZfIR 08, 121/25, Neuhaus MDR 10, 848), das auch aGrd einer Zwischenfeststellgklage (ZPO 256 II) ergehen kann. Die Feststellg nur in den Grden, etwa in der Entsch über eine Leistungsklage, genügt nicht, da sie nicht in RKraft erwächst (ThP/Reichold ZPO 322 Rn 28 mwN). Eine Prüfungsbezug des GBAmts besteht nicht (Usinger DNotZ 09, 83). Unwirksam tritt mit **Wirkung ex nunc** ein (S 2). Diese nicht aGrd einer Entsch des Klauselverfassers, sond kr Gesetzes eintretde RFolge gilt auch für Preisklauseln, die AGB iSd §§ 305, 307 sind (BGH NJW 14, 2708). Die Unwirksamk betrifft iZw nur die Klausel, nicht den GesamtVertr (§ 139 Rn 18). Die Klausel fällt nicht ersatzlos weg; die Part sind gem §§ 313, 242 verpfl, die unwirks gewordene Klausel dch eine den gesetzl Anfordergen genügende Regelg zu ersetzen (s BGH NJW 73, 1498, krit Aufderhaar/Jaeger ZfIR 08, 121/26). Bei einseit RGesch (Test) ist die entstehde Lücke dch ergänzde Auslegg zu schließen (s BGH 63, 132, NJW 96, 392). Im Übrigen gilt: – **(1)** Werden aGrd einer verbotswidr Klausel **wiederkehrende Leistungen** (ZPO 259, 323, 323a) eingeklagt u hat der Beklagte Feststellgswiderklage erhoben, kann der Kläger bis zur RKraft des FeststellgUrt die erhöhten Leistgen beanspruchen; für die Zeit ab RKraft des FeststellgUrt ist die Verurteilg auf die Beträge zu beschränken, die ohne die verbotswidr Klausel geschuldet werden. – **(2)** Werden **fällige Einzelbeträge** eingeklagt, ist die verbotswidr Klausel als wirks zu behandeln. Die möglg gleichzeit in einem FeststellgUrt auszusprechde Unwirksamk der Klausel betrifft nur die zukünft fällige Beträge.
- 2 **2) Abweichende Vereinbarungen.** Sie werden in S 1 Hs 2 gestattet. Bei Anspr, die auf verbotswidr Klauseln gestützt werden, können daher von Rn 1 abweichde Absprachen getroffen werden; unwirks aber eine Verpfl der GgPart, sich nicht auf die Ungültigk der Klausel zu berufen (Aufderhaar/Jaeger ZfIR 08, 121/26).

PrKIG 9 *Übergangsvorschrift.* (1) Nach § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes in der bis zum 13. September 2007 geltenden Fassung erteilte Genehmigungen gelten fort.

(2) Auf Preisklauseln, die bis zum 13. September 2007 vereinbart worden sind und deren Genehmigung bis dahin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt worden ist, sind die bislang geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

- 1 **1) Anwendung des bisher geltenden Rechts.** Die bis zum Inkrafttr des PrKIG erteilten Genehmiggen gelten weiter, I. Ein Negativattest steht einer Genehmigg gleich (RstK NJW-RR 07, 711, Schultz NZM 08, 425/27). II ist dch Zeitablauf bedeutslos.
- 2 **2) Anwendung des Preisklauselgesetzes.** Ist für eine Klausel bis zum Inkrafttr des PrKIG kein GenehmigsAntr gestellt worden, gilt das PrKIG (BGH NJW 14, 52), soweit nicht ein endgült abgeschl Sachverhalt zu beurteilen ist (BGH NJW-RR 11, 309). Anzuwenden ist auch § 8; die wg eines Verstoßes gg das Klauselverbot bish schwebd unwirks Regelg (BGH 53, 316/18) wird schwebd wirks (§ 8 Rn 1).